



Bergheim, 6. August 2024

Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 96 Abs. 5 SchulGuG NRW) besteht grundsätzlich Lernmittelfreiheit. Allerdings haben Erziehungsberechtigte einen Eigenanteil<sup>1</sup> beizutragen, der vom Land NRW festgelegt ist. Für das kommende Schuljahr 2024/2025 werden folgende Lernmittel in **Klasse 5** über den Eigenanteil abgedeckt oder als Verbrauchsmaterialien benötigt:

	Titel	ISBN	Preis
Eigenanteil	<b>Access 1</b> Schülerbuch, Ausgabe 2019, Cornelsen-Verlag	978-3-06-036383-4	24,75 €
Verbrauchsmaterialien	<b>Access 1</b> Workbook mit Audios online und MyBook, Cornelsen-Verlag	978-3-06-036391-9	11,99 €
	<b>Deutschbuch 5</b> Arbeitsheft, Cornelsen-Verlag	978-3-06-205291-0	11,50 €
	<b>Einsteigen und durchstarten 1.</b> Arbeitsheft - Lernen lernen in den Klassen 5 und 6, Schöningh Verlag	978-3-14-018218-8	11,50 €

Die Fachschaft Deutsch bittet für die Rechtschreibkorrektur zu Hause zusätzlich um die Anschaffung eines Duden, sofern Sie nicht bereits ein Exemplar besitzen. Dies kann sowohl ein digitales als auch ein analoges Exemplar sein, z. B.:

→ **Duden** – die deutsche Rechtschreibung, Dudenredaktion, ISBN: 978-3-411-04018-6

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihrem Kind alle genannten Lernmittel zum Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

*R. Carius*

Lernmittelbeauftragte

<sup>1</sup> Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach Maßgabe des § 96 Schulgesetz für jede Schulform einen Durchschnittsbetrag festgelegt, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entspricht. Für die allgemeinbildenden Schulen ist für die Sekundarstufe I ein Durchschnittsbetrag von 102 € festgesetzt. Der Anteil der Erziehungsberechtigten (Eigenanteil) beläuft sich auf 1/3 dieses Durchschnittsbetrages (= 34 €). Dieser Eigenanteil entfällt für Empfänger\*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Alle Empfänger\*innen von anderen Sozialleistungen (zum Beispiel Sozialleistungen nach SGB II, sog. Hartz-IV-Empfänger\*innen) haben keinen gesetzlichen Erstattungsanspruch.